

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 19.05.2005

Beschluss-Nr.: V0563-SR-05

Gegenstand:

Änderung des Statutes zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 29. April 1999

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die geänderte Fassung des Statutes zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden.

Statut zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden

Die Bedeutung Dresdens als einer traditionsreichen Kulturstadt Europas entsprechend, stiftet der Oberbürgermeister zur Pflege und Förderung zeitgenössischer Kunstleistungen den "Kunstpreis der Landeshauptstadt Dresden" und den "Förderpreis der Landeshauptstadt Dresden".

§ 1

Der Kunstpreis wird jährlich an Künstler und Künstlerinnen oder Ensembles mit anerkanntem künstlerischem Werk verliehen.

Er wird an Personen oder Ensembles vergeben, die in Dresden einen Schwerpunkt ihrer künstlerischen Arbeit haben oder deren Werk von großer Bedeutung für die Stadt ist.

Der Förderpreis wird jährlich an Personen vergeben, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren künstlerischen Leistungen eine herausragende künstlerische Aussage erwarten lassen.

§ 2

Vorschläge zur Preisvergabe sind jeweils bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bei der Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind Dresdner Verbände, Vereine, Kultureinrichtungen, der Ausschuss für Kultur der Landeshauptstadt Dresden und der Geschäftsbereichsleiter Kultur der Landeshauptstadt Dresden.

§ 3

Vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist eine unabhängige Jury für eine Wahlperiode des Stadtrates aus sachkundigen Persönlichkeiten zu bilden, die die Anträge prüft und die Künstler und Künstlerinnen auswählt, die den jeweiligen Preis erhalten.

In der Jury sind vertreten:

1. als geborene Mitglieder:

- Geschäftsbereichsleiter Kultur
- Leiter/Leiterin des Amtes für Kultur und Denkmalschutz

2. als berufene Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode:

- vier Mitglieder des Ausschusses für Kultur
- sechs Fachjuroren und Fachjurorinnen (je Kunstgenre eine geeignete Persönlichkeit, die vom Ausschuss für Kultur vorgeschlagen wird und dem geistig-kulturellen Leben Dresdens verbunden ist).

Die Berufung der Jury erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden.

Den Vorsitz der Jury hat der Geschäftsbereichsleiter Kultur.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Jury doppelt.

§ 4

Die jeweilige Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis und einer Urkunde.

Bei der Auszeichnung von Ensembles bis zu fünf Mitgliedern erfolgen die namentliche Erwähnung in den Urkunden und eine anteilige Gewährung des Geldpreises.

§ 5

Der Kunst- und Förderpreis kann ganz oder geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 5.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) unabhängig vom Genre verliehen werden.

Die Jury kann beschließen, dass der Kunstpreis in einem Jahr nicht oder ebenfalls als Förderpreis verliehen wird.

§ 6

Die Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises erfolgt jährlich.

Die Auszeichnung wird vom Oberbürgermeister vorgenommen.

§ 7

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das „Statut zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 29. April 1999“ außer Kraft.

Dresden, 30. MAI 2005



Rößberg

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Kultur (K/005/2015)

Sitzung am: 03.02.2015

Beschluss zu: V0284/15

Gegenstand:

Jury für den Kunst- und Förderpreis der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Oberbürgermeisterin wird vorgeschlagen, auf der Grundlage von § 3 des Statutes zur Verleihung des Kunstpreises und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden folgende sechs Fachjurorinnen und Fachjuroren in die Jury zu berufen:

- Frau Felicitas Loewe (Intendantin Theater Junge Generation)
- Frau Andrea O'Brien (Geschäftsführerin Dresdner Literaturbüro e. V.)
- Frau Heike Schwarzer (Kulturjournalistin, Schwerpunkt Medienkunst)
- Herrn Matthias Flügge (Rektor Hochschule für Bildende Künste)
- Herrn Prof. Ekkehard Klemm (Rektor Hochschule für Musik Carl Maria von Weber)
- Frau Gabriele Gorgas (Kulturjournalistin, Schwerpunkt Tanz)

Als Vertreter/-innen des Ausschusses für Kultur werden folgende vier Stadtratsmitglieder vorgeschlagen:

- Christiane Filius-Jehne
- Annekatriin Klepsch
- Gottfried Ecke
- Wilm Heinrich

Dresden,

Dr. Ralf Lunau
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/055/2018)

Sitzung am: 20.09.2018-21.09.2018

Beschluss zu: V2562/18

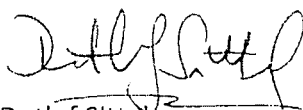
Gegenstand:

Änderung des Statuts zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das geänderte Statut zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage 1 zur Vorlage.

Dresden, 2. 5. SEP. 2018



Detlef Sittel
Vorsitzender

Anlage 1

Statut zur Verleihung des Kunstpreises und der Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden

Dresden ist eine Kunst- und Kulturstadt von europäischem Rang. Um diejenigen zu würdigen, die diesen Ruf mit ihrem künstlerischen Schaffen mehren, stiftet die Landeshauptstadt Dresden den Kunstpreis und zwei Förderpreise.

§ 1

Mit dem Kunstpreis werden Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende oder Ensembles gewürdigt, die in Dresden einen Schwerpunkt ihrer künstlerischen Arbeit hatten oder haben, deren Werk von großer Bedeutung für die Stadt ist und überregionale Anerkennung findet.

Für Dresdner Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende oder Ensembles, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren künstlerischen Leistungen eine herausragende Entwicklung erwarten lassen, können bis zu zwei Förderpreise vergeben werden.

Die Preisvergabe erfolgt jährlich. Der Kunstpreis und die Förderpreise werden nicht posthum verliehen.

Die Preisvergabe ist auch an Personen möglich, die einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeshauptstadt Dresden stehen.

§ 2

Für den Kunstpreis und die Förderpreise können jeweils bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr der Preisverleihungen bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, begründete und schriftliche Vorschläge eingereicht werden. Für die Vorschläge steht ein verbindliches Formblatt zur Verfügung.

§ 3

Von dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden wird eine unabhängige Jury für eine Wahlperiode des Stadtrates aus sachkundigen Persönlichkeiten gebildet, die die Anträge prüft und die Künstler und Künstlerinnen auswählt, die den jeweiligen Preis erhalten.

In der Jury sind vertreten:

1. als geborene Mitglieder:

- Geschäftsbereichsleiter/in Kultur und Tourismus
- Leiter/in des Amtes für Kultur und Denkmalschutz

2. als berufene Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode:

- vier Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)
- sechs Fachjuroren und Fachjurorinnen, die die Vielfalt der künstlerischen Sparten abbilden und von der Stadtverwaltung vorgeschlagen sowie vom Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) bestätigt werden.

Die Berufung der Jury erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden. Den Vorsitz der Jury hat der/die Geschäftsbereichsleiter/in Kultur und Tourismus. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden der Jury doppelt.

§ 4

Die jeweilige Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis, einer Urkunde sowie einem künstlerisch gestalteten Preissymbol. Bei der Auszeichnung von Ensembles bis zu fünf Mitgliedern erfolgen die namentliche Erwähnung in den Urkunden und eine anteilige Gewährung des Geldpreises.

§ 5

Der Kunstpreis ist mit 7.000 EUR dotiert. Das Preisgeld kann geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 7.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) verliehen werden.

Die beiden Förderpreise sind mit jeweils 5.000 EUR dotiert. Das Preisgeld kann geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 5.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) verliehen werden.

Die Jury kann beschließen, dass der Kunstpreis in einem Jahr nicht oder ebenfalls als Förderpreis verliehen wird. Wird der Kunstpreis als Förderpreis verliehen, ist er mit 5.000 EUR dotiert.

§ 6

Die Verleihung der Preise wird von dem/der Oberbürgermeister/in in feierlicher Form vorgenommen.

§ 7

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Statut zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 19. Mai 2005“ außer Kraft.